

Statuten
der
Stiftung für chiropraktische Forschung

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen "**Stiftung für chiropraktische Forschung**" besteht eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB.

² Der Stiftungsrat legt den Sitz der Stiftung im Geschäftsreglement fest.

Art. 2 Zweck der Stiftung

¹ Die Stiftung fördert Forschung und Qualität im Bereich der Chiropraktik.

² Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Gewinn und Kapital sind ausschliesslich des vorstehend genannten Zwecks gewidmet.

³ Sie kann Immobilien erwerben oder sich an Immobiliengesellschaften beteiligen, um Räumlichkeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern.

Art. 3 Kapital und Finanzierung

¹ ChiroSuisse widmet der Stiftung ein Kapital von CHF 50'000.-- (Franken fünfzigtausend).

² Das Stiftungsvermögen kann zusätzlich durch Beiträge und sonstige Zuwendungen von Bund, Kanton, Gemeinden, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Privaten oder Privatorganisationen, durch Schenkung, Legate, Sammlungen und Aktionen sowie durch andere geeignete Mittel geäufnet werden.

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Geschäftsstelle
- Der Fachbeirat
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Bestellung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern. Mindestens 2 (zwei) Mitglieder müssen dem Vorstand von ChiroSuisse angehören. Zusammen mit den weiteren Mitgliedern muss die Mehrzahl der Stiftungsratsmitglieder dem Mitgliederbestand von ChiroSuisse angehören. Gewählt werden können auch Personen oder Vertreterinnen/Vertreter von Organisationen, die den Stiftungszweck massgeblich unterstützen.

² Anlässlich der Errichtung sowie anschliessend wird der Stiftungsrat durch den Vorstand von ChiroSuisse bestellt. Der Stiftungsrat kann dem Vorstand von ChiroSuisse geeignete Kandidatinnen/Kandidaten empfehlen sowie sich zu anderen potentiellen Kandidierenden äussern. Die Empfehlungen und Äusserungen sind für den Vorstand von ChiroSuisse nicht bindend.

³ Die Amtszeit beträgt 2 (zwei) Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer durch den Vorstand von ChiroSuisse ersetzt.

Art. 6 Konstituierung und Vertretung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium fallen je einem Mitglied von ChiroSuisse zu. Die Präsidentin/Der Präsident, oder bei

dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, führt den Vorsitz an den Sitzungen des Stiftungsrates.

² Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Mitglieder und weiteren Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und die Art der Zeichnung.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Wahrung des Stiftungszweckes wie auch für die Einhaltung des Geschäftsreglements, des Tätigkeitsprogramms und der Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik.

² Eine Änderung des Geschäftsreglements, des Tätigkeitsprogramms und der Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik ist nur im Einverständnis mit dem Vorstand von ChiroSuisse zulässig.

³ Der Stiftungsrat hat speziell folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Behandlung von Anträgen der Geschäftsstelle
- Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle
- Bei Bedarf Wahl der administrativen Geschäftsführerin/des administrativen Geschäftsführers der Geschäftsstelle
- Ernennung der zur Vertretung befugten Personen und die Bestimmung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung
- Änderung des Geschäftsreglements (Vorbehalt gemäss Art. 7 Abs. 2)
- Festlegen der Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik und des Tätigkeitsprogramms für die Geschäftsstelle (Vorbehalt gemäss Art. 7 Abs. 2)
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Tätigkeitsberichtes, des Budgets, des Jahresprogramms, aller Reglemente und Vereinbarungen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats
- Einsetzen von Kommissionen
- Erlass von Richtlinien für die Vermögensanlage
- Wahl der Revisionsstelle
- Erledigung sämtlicher anderer Obliegenheiten, die nicht durch Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind

Art. 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder eines Mitgliedes mindestens einmal pro Jahr zusammen. Falls es die Geschäfte erfordern werden weitere Sitzungen abgehalten.

² Über Gegenstände, die nicht wenigstens 20 (zwanzig) Tage vor Abhaltung der Sitzung schriftlich oder elektronisch den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder keine Beschlüsse gefasst werden.

³ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie mindestens die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident anwesend sind.

⁴ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

⁶ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹ Bei Bedarf führt die Geschäftsstelle die operativen Geschäfte der Stiftung nach Massgabe des Tätigkeitsprogramms sowie des Stiftungszwecks, des Geschäftsreglements und der Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik.

² Die Geschäftsstelle wird von der administrativen Geschäftsführerin/ vom administrativen Geschäftsführer geleitet.

³ Die Geschäftsstelle untersteht dem Stiftungsrat und wird von diesem überwacht.

⁴ Die Geschäftsstelle kann dem Stiftungsrat Anträge stellen.

Art. 10 Fachbeirat

¹ Der Fachbeirat berät den Stiftungsrat in Fragen der Forschungsstrategie und -anträgen. Seine Mitglieder dürfen in der Regel keine Fördermittel für ihre akademischen Tätigkeiten erhalten und sind in Ausnahmefällen nicht an den entsprechenden Diskussionen des Ausschusses beteiligt.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Fachbeirats werden in den Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik festgelegt.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle, bestehend aus einer oder mehreren natürlichen oder einer juristischen Person.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht und Antrag über die Genehmigung.

Art. 12 Rechnungsabschluss

Jahresrechnung sind jeweils auf den 31. Dezember, erstmals 31. Dezember 2023, zu erstellen.

Art. 13 Statutenrevision und Auflösung

¹ Der Stiftungsrat beantragt der Aufsichtsbehörde die Liquidation der Stiftung, wenn aus irgendwelchen Gründen der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

² Ein noch vorhandenes Vermögen bei Auflösung fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an ChiroSuisse oder deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.

³ Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an ChiroSuisse oder deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.

⁴ Statutenrevisionen bedürfen zwingend der Zustimmung des Stiftungsrats und von ChiroSuisse.

⁵ Diese Änderungen sind bei der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 ff. ZGB zu beantragen.

Art. 14 Änderungsvorbehalt

ChiroSuisse behält sich vor, der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 86a ZGB eine Änderung des Stiftungszwecks zu beantragen.

Art. 15 Sprache

Bei Auslegungsfragen zwischen der deutschen und der englischen Version der vorliegenden Statuten ist die deutsche Fassung massgebend.

Bern, [•Datum] 2022